



Direkte Bundessteuer

Bern, 6. April 2020

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Steuerliche Behandlung von Leistungen gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31, vgl. Beilage, nachfolgend als Verordnung bezeichnet) rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft gesetzt. Die in der Verordnung getroffenen Massnahmen sehen unter anderem die Leistung von Entschädigungen vor. Diese Entschädigungen sollen helfen, die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden abzufedern.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind grundsätzlich auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar (vgl. Art. 1 der Verordnung). Die Taggelder werden durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war, ausgerichtet (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung). In Artikel 9 der Verordnung ist festgehalten, dass auf diesen Entschädigungen die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen sind. Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung). Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung hält ausserdem fest, dass die Entschädigung an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt wird.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung solcher Entschädigungen, weshalb die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und der damit verbundenen Verordnungen Anwendung finden. Nachfolgend wird daher auf die entsprechenden Grundsätze verwiesen.

2 Steuerliche Qualifikation der Taggelder

Die Taggelder, die gemäss der Verordnung ausgerichtet werden (nachfolgend als Taggelder bezeichnet), sind – unter Berücksichtigung der verschiedenen Anspruchsberechtigten – im Sinne von:

- Artikel 23 Buchstabe a DBG, und
- Artikel 84 Absatz 2 DBG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (QStV; SR 642.118.2)

als steuerbare Einkünfte bzw. Leistungen zu qualifizieren

3 Verfahren für die Besteuerung der Taggelder

3.1 Allgemeines

Je nach anspruchsberechtigter Person sind Taggelder entweder im ordentlichen Veranlagungsverfahren oder aber im Quellensteuerverfahren zu besteuern.

Auf den Leistungsabrechnungen werden die AHV-Ausgleichskassen zusätzliche Hinweise anbringen, dass:

- die Taggelder der Einkommenssteuer unterstehen,
- die ausgerichteten Leistungen den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden und
- die anspruchsberechtigten Personen (Steuerpflichtige) die Leistungsabrechnungen für Steuerzwecke aufzubewahren haben.

Die AHV-Ausgleichskassen werden den kantonalen Steuerbehörden 30 Tage nach Ablauf der Gültigkeit der Verordnung (vgl. Art. 11 Abs. 2 der Verordnung), spätestens jedoch am 31. Januar des auf die Fälligkeit der Taggeldleistung folgenden Kalenderjahres, eine Liste mit allen Empfängern von ausgerichteten Taggeldern übermitteln, aus welcher mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:

- Sozialversicherungsnummer (AHVN13)
- Name und Vorname des Leistungsempfängers
- Adresse
- Land, Postleitzahl und Ort
- Zeitraum des Bezugs der Taggelder
- Höhe der Bruttoentschädigung
- Höhe der Nettoentschädigung
- Höhe des Quellensteuerabzugs (sofern anwendbar)

Die vorstehende Meldung erfolgt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), ersetzt die schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Leistungen an die Empfänger der Taggelder (vgl. Art. 127 Abs. 1 Bst. c DBG) und soll zudem die einzelfallweise Amtshilfe auf Ersuchen im Sinne des Artikels 112 Absätze 1 und 2 DBG vermeiden.

3.2 Besteuerung im ordentlichen Veranlagungsverfahren

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren sind die Taggelder in der Ziffer 3.4 (Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen) der Steuererklärung für natürliche Personen für die direkte Bundessteuer (Formular 2) zu deklarieren. Die Besteuerung folgt den üblichen Regeln des ordentlichen Veranlagungsverfahrens.

3.3 Besteuerung im Quellensteuerverfahren

Im Allgemeinen:

Die Taggelder können auch an Personen ausgerichtet werden, die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Besteuerung an der Quelle unterliegen (vgl. Art. 83 bzw. Art. 91 DBG). Da es sich dabei um ein Ersatzeinkommen handelt, ist jedoch darauf abzustellen, wie das Erwerbseinkommen der begünstigten Personen besteuert worden wäre, hätten sie ihre Arbeitsleistung weiter erbracht.

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c QStV sind diese Leistungen grundsätzlich mit den progressiven Tarifen gemäss Artikel 1 Absatz 1 QStV an der Quelle zu besteuern.

Im Speziellen:

Um dem Anliegen des Bundesrats und dem Sinne der Verordnung um rasche Unterstützung der von Lohnausfällen betroffenen Personen in pragmatischer Weise nachzukommen sowie den administrativen Aufwand zu minimieren, wurde mit dem BSV folgendes Vorgehen festgelegt:

1. Bezüger von Taggeldern im Sinne der Verordnung müssen beim Antrag auf Leistungen angeben, ob ihr Erwerbseinkommen bis zum Bezug der Taggelder an der Quelle besteuert wurde;
2. Wird die Frage gemäss Ziffer 1 hiervor durch die Bezüger der Taggelder mit «Ja» beantwortet, wenden die AHV-Ausgleichskassen im Sinne einer Ausnahme den Tarifcode D (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 QStV) an. Dies gilt auch für Grenzgänger aus Deutschland, für die der Tarifcode O (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. k QStV; beschränkt auf maximal 4,5 Prozent) anwendbar wäre.
3. Den AHV-Ausgleichskassen steht als Schuldner der steuerbaren Leistung nach Artikel 88 bzw. Artikel 100 DBG die Bezugsprovision gemäss Artikel 13 Absatz 1 QStV zu.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung empfiehlt, die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 2 QStV (Kürzung oder Streichung der Bezugsprovision bei Verletzung der Verfahrenspflichten) zurückhaltend anzuwenden.

4 Folgen für quellensteuerpflichtige Personen bei Korrekturanträgen

Sowohl bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als auch bei Personen mit Wohnsitz im Ausland tritt die Quellensteuer im Grundsatz an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden direkten Bundessteuer (vgl. Art. 87 und 99 DBG). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass für beide Personenkategorien eine Korrektur der Quellensteuer und/oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird. Die zuständige kantonale Steuerbehörde entscheidet darüber, welches Verfahren für eine Korrektur durchgeführt wird. Für die unten aufgeführten Sachverhalte (nicht abschliessende Aufzählung) ergeben sich folgende Grundsätze:

4.1 Kein Antrag auf Korrektur der Quellensteuer oder nachträgliche ordentliche Veranlagung

Der Quellensteuerabzug wird definitiv unter Vorbehalt von Ziffer 4.6 hiernach.

4.2 Antrag auf Anwendung des korrekten Tarifcodes ohne weitergehenden Antrag auf Korrektur der Quellensteuer (insb. Grenzgänger aus Deutschland)

Zuviel erhobene Quellensteuern sind auf Antrag der steuerpflichtigen Person durch die kantonale Steuerbehörde zurückzuerstatten.

Insbesondere bei Grenzgängern aus Deutschland, für welche aufgrund der Quellenbesteuerung mittels Tarifcode D zu viele Steuern erhoben wurden (vgl. auch Ziffer 3.3 hiervor), wird den kantonalen Steuerbehörden empfohlen, die Rückerstattung gestützt auf die verfügbaren Daten bzw. Akten möglichst rasch durchzuführen. Auf das Einverlangen eines ausländischen Steuerbescheids ist in diesen Fällen zu verzichten. Für das Einreichen des Antrags gilt die Frist von Artikel 168 Absatz 3 DBG sinngemäss.

4.3 Antrag auf Korrektur der Quellensteuer:

Der Antrag auf Korrektur der Quellensteuer (sog. Tarifkorrektur) muss gemäss Artikel 137 DBG bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Veranlagungsbehörde eingereicht werden (vgl. Art. 137 DBG). Die Veranlagungsbehörde wird in diesem Fall sämtliche an der Quelle besteuerten Einkünfte addieren und unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Abzüge eine Neuberechnung der Quellensteuer mit dem massgebenden Tarifcode gemäss Artikel 1 Absatz 1 QStV vornehmen. Die Anwendung des Tarifcodes D hat den Charakter einer blossen Steuersicherung.

Ergibt sich aus dieser Neuberechnung, dass die quellensteuerpflichtige Person noch eine Schuld gegenüber der Veranlagungsbehörde hat, so verpflichtet die Veranlagungsbehörde die quellensteuerpflichtige Person zur Nachzahlung des Differenzbetrags (vgl. Art. 138 Abs. 1 DBG sinngemäss).

Hat die Veranlagungsbehörde aufgrund der Neuberechnung der Quellensteuer der quellensteuerpflichtigen Person eine Rückerstattung vorzunehmen, so erstattet sie den Differenzbetrag direkt der quellensteuerpflichtigen Person (vgl. Art. 16 QStV).

4.4 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Verlangt eine quellensteuerpflichtige Person eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (bspw. zur Geltendmachung der Gleichbehandlung von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder infolge Quasi-Ansässigkeit), so wird die an der Quelle abgezogene Steuer zinslos angerechnet (vgl. Art. 90 Abs. 2 DBG sinngemäss). Der Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung muss gemäss Artikel 137 DBG bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Veranlagungsbehörde eingereicht werden.

4.5 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Personen, welche die Bedingungen von Artikel 90 Absatz 2 DBG bzw. von Artikel 4 QStV erfüllen, werden nachträglich ordentlich veranlagt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet (vgl. Art. 90 Abs. 2 DBG letzter Satz).

4.6 Korrekturen von Amtes wegen

Eine Neuberechnung der Quellensteuer kann auch durch die zuständige kantonale Steuerbehörde von Amtes wegen durchgeführt werden.

Die Steuerbehörde wird in diesem Fall sämtliche an der Quelle besteuerten Einkünfte addieren und eine Neuberechnung der Quellensteuer mit dem massgebenden Tarifcode gemäss Artikel 1 Absatz 1 QStV vornehmen. Die Anwendung des Tarifcodes D hat den Charakter einer blossen Steuersicherung.

Ergibt sich aus dieser Neuberechnung, dass die quellensteuerpflichtige Person noch eine Schuld gegenüber der Veranlagungsbehörde hat, so verpflichtet die Veranlagungsbehörde die quellensteuerpflichtige Person zur Nachzahlung des Differenzbetrags (vgl. Art. 138 Abs. 1 DBG sinngemäss).

Hat die Veranlagungsbehörde aufgrund der Neuberechnung der Quellensteuer der quellensteuerpflichtigen Person eine Rückerstattung vorzunehmen, so erstattet sie den Differenzbetrag direkt der quellensteuerpflichtigen Person (vgl. Art. 16 QStV).

Abteilung Aufsicht Kantone



Ralph Theiler
Chef

Beilage:

- COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

vom 20. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

2. Abschnitt: Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Art. 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr und weitere Personen, sofern sie folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 35 und 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³ (EpG) im Zusammenhang mit der Coronaepidemie (COVID-19) die Erwerbstätigkeit unterbrechen:
 1. infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder; oder
 2. infolge Quarantäne.

SR 830.31

¹ SR 101

² SR 830.1

³ SR 818.101

- b. Im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sind sie:
 - 1. Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG⁴; oder
 - 2. Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG.
- c. Sie sind im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert.

² Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern, besteht während der Schulferien kein Anspruch.

³ Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020⁶ einen Erwerbsausfall erleiden.

⁴ Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁷ sowie zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgebern.

⁵ Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen sowie betreuende Einzelpersonen handeln, wenn diese von der Coronaepidemie im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 besonders gefährdet sind.

⁶ Es können beide Elternteile aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

⁷ Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

⁸ Hat die anspruchsberechtigte Person aufgrund verschiedener Massnahmen des EpG Anspruch auf die Entschädigung, so wird nur ein Taggeld ausgerichtet.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag, nachdem die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

² Der Anspruch entsteht für Personen in Quarantäne und Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

³ Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 EpG⁸ aufgehoben werden.

⁴ Für Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 werden höchstens 30 Taggelder ausgerichtet.

⁵ Für Personen in Quarantäne werden höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.

⁴ SR **830.1**

⁵ SR **831.10**

⁶ SR **818.101.24**

⁷ SR **221.229.1**

⁸ SR **818.101**

Art. 4 Form und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Pro fünf Taggelder werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersetzungsgesetzes vom 25. September 1952⁹ sinngemäss anwendbar.

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

⁴ Sie wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 3 übersteigt.

Art. 6 Verjährung

In Abweichung von Artikel 24 ATSG¹⁰ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen fünf Jahre, nachdem die Massnahmen aufgehoben worden sind.

Art. 7 Geltendmachung

Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Art. 8 Festsetzung und Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

³ Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

⁴ Beziehen beide Elternteile eine Entschädigung, so ist für beide Eltern nur eine Ausgleichskasse zuständig.

⁵ Die Entschädigung wird im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG¹¹ festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

⁹ SR 834.1

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 830.1

Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Bund zu tragen.

Art. 10 Durchführung und Finanzierung

¹ Die Durchführung der Entschädigung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen.

² Die Entschädigung und die bei den Ausgleichskassen anfallenden Durchführungskosten werden durch den Bund finanziert.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft.¹²

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹² Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).